



DZE Südtirol_{EO}

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO



Newsletter 08b/21

In dieser Ausgabe:

- Neuigkeiten zum RUNTS
- Einforderung von Steuerguthaben gemäß Dekret "Sostegni bis" - Beratung durch das DZE
- Green Pass und 3. Sektor
- Wichtige Fristverlängerungen für Sitzungen von Kollegialorganen und gebrechliche Arbeitnehmer
- Rubrik "Fragen unserer Mitglieder": Zweck der Sozialbilanz und damit verbundene Verpflichtungen
- Bevorstehende Events

Neuigkeiten über das einheitliche nationale Register des 3. Sektors

Das einheitliche nationale Register des Dritten Sektors (**Runts**) soll das derzeitige System der Registrierung von Einrichtungen überwinden, welches durch eine Vielzahl von Registern gekennzeichnet ist, mit deren Verwaltung die Regionen und Autonomen Provinzen betraut sind. Das Arbeitsministerium hat vor kurzem eine Vereinfachung für die Einführung des Registers „Runts“ vorgesehen, indem es die technischen Anhänge der Gründungsverordnung aktualisiert hat (Ministerialverordnung Nr. 106/2020). Aus diesem Grund wurde das Dekret Nr. 344 vom 29. Juli 2021 erlassen.

Anpassung der Statuten von EO, VfG und ONLUS: Fristen bis 31.5.2022 verlängert: Mit dem sogenannten "Vereinfachungsdekret - Semplicazioni" wurden die Fristen für die Anpassung der Statuten von Strukturen des Typs Ehrenamtliche Organisationen EO, Vereine für die Förderung des Gemeinwesens VfG und ONLUS an die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 117/2017 noch einmal verlängert. Insbesondere wird durch den Artikel 66 des Gesetzesdekrets 77/2021 ("Dekret „Semplificazioni“) die Frist für die Durchführung der Änderungen auf den 31. Mai 2022 verschoben.

Zusammengefasst

Das Register „Runts“ ist auf nationaler Ebene beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik angesiedelt. Das Register wird jedoch auf territorialer Basis geführt. Neben der staatlichen Anlaufstelle des „Runts“ wird es regionale und landesweit agierende Büros geben (für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen). Es handelt sich um ein öffentliches Register und kann von allen interessierten Parteien online eingesehen werden.

Es wird das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik sein, welches das Registrierungssystem für Einrichtungen des Dritten Sektors genau überwachen muss.

Freiwillige Organisationen, Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Einrichtungen, Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, anerkannte oder nicht anerkannte Vereinigungen, Stiftungen und andere private Einrichtungen, die keine Unternehmen sind, können sich beim „Runts“ anmelden, und zwar ohne Gewinnerzielungsabsichten, um bürgerliche, solidarische und sozial nützliche Zwecke zu verfolgen, indem sie ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten in Form von Freiwilligentätigkeit oder unentgeltlicher Bereitstellung von Geld, Gütern, Dienstleistungen oder in Form von Produktion, Austausch von Gütern bzw. von Dienstleistungen ausüben. Ehrenamtliche Organisationen (EO) und Vereine zur Förde-



nung des Gemeinwesens VfG, die derzeit in den entsprechenden Registern eingetragen sind, werden nach der Anpassung ihrer Statuten automatisch in das Register "Runts" aufgenommen. Dies gilt nicht für Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich entscheiden müssen, welchem Abschnitt des „Runts“ sie angehören: Die Rechtsvorschriften für Organisationen ohne Gewinnabsicht wurden nämlich aufgehoben, obwohl die Auswirkungen dieser Aufhebung erst ab dem Steuerzeitraum nach der Anwendung des „Runts“ und der Genehmigung durch die Europäische Kommission eintreten werden. Die letzten Änderungen des Erlasses des Direktors wurden vorgenommen, um den technischen Inhalt und die Informationswege in Bezug auf die Bedürfnisse zu aktualisieren, die sich bei der Einführung der IT-Plattform ergeben haben, insbesondere um die Methoden der Identifizierung

und des Zugangs zur speziellen Plattform zu definieren.

Die folgenden Maßnahmen sind im Erlass 106 vom 15. September 2020 zur Umsetzung des einheitlichen nationalen Registers des Dritten Sektors vorgesehen:

- Änderung des Anhangs A, in dem die kennzeichnenden Elemente des „Runts-Informationssystems“ und die technischen sowie operativen Modalitäten für die Umsetzung des Kodex angeführt sind;
- Änderung der Anlagen 1 und 2 des Anhangs B, mit denen der Inhalt und die Verfahren für die Einreichung von Anträgen beim „Runts“ festgelegt sind;
- Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Anhangs C, in denen die technischen Vorschriften für die Übermittlung von Daten aus den sektoralen Registern an die Runts-Behörde festgelegt sind.

DZE-Beratung für Steuerguthaben gemäß Dekret "Sostegni bis"

Sich gut informieren und daraufhin mit Erfolg Guthaben einfordern

Es ist ab sofort möglich, beim Dienstleistungszentrum fürs Ehrenamt Südtirol spezifische Beratungstermine im Hinblick auf die Aktivierung der Prozeduren für die Einforderung von Steuerguthaben, die auch für Organisationsstrukturen des Dritten Sektors vorgesehen sind, in Anspruch zu nehmen.



Ausgangspunkt

Die Agentur für Einnahmen hat die Vorlage für die Mitteilung der **Sanierungskosten und andere Ausgaben** erstellt, die Anrecht auf den durch das so genannte "Decreto Sostegni bis" eingeführten Bonus geben, mit dem Ziel, die Annahme von Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 zu fördern.

Wofür wird die Steuergutschrift gewährt?

Die Steuergutschrift wird gewährt für

- Personen, die eine gewerbliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, aber auch für
- **nichtkommerzielle Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtungen.**

Entsprechende Termine können Sie mittels Mail an info@dze-csv.it fixieren.

Green Pass und Dritter Sektor

In der Gesetzesverordnung, mit welcher der **Grüne Pass** für den Zugang zu Restaurants und Bars mit Innenbestuhlung sowie für die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Feierlichkeiten eingeführt wurde, ist ebenso ein spezieller Punkt zu Online-Versammlungen und elektronischen Abstimmungen vorgesehen. Diese Vorgangsweise kann noch bis zum 31. Dezember angewandt werden, wenn der **Ausnahmestand aufgrund der Covid-19-Pandemie** endet, zumindest soweit dies bisher absehbar ist. **Der Grüne Pass betrifft auch die Organisationen des Dritten Sektors.**

Green Pass seit 6. August erforderlich

Ab dem 6. August 2021 ist demnach Folgendes konkret erforderlich:

- **Grüner Pass, mittels welchem die Impfung mit mindestens der ersten Sars-CoV-2-Impfstoffdosis (9 Monate Gültigkeit) bzw. die Genesung von der Sars-CoV-2-Infektion (6 Monate gültig) belegt** oder
- **Durchführung eines molekularen oder Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis für Sars-CoV-2 (48 Stunden lang gültig)**

um die folgenden Tätigkeiten oder Bereiche auszuführen oder zu betreten:

- **Verpflegungsdienstleistungen**, die von einer Einrichtung zum Verzehr am Tisch in geschlossenen Räumen erbracht werden;
- **öffentliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Wettbewerbe;**
- **Museen, andere Einrichtungen und Orte der Kultur und Ausstellungen;**
- **Schwimmbäder, Schwimmsportzentren, Fitnessstudios, Mannschaftssportarten, Wellness-Zentren, auch innerhalb von Unterkünften, beschränkt auf Indoor-Aktivitäten;**
- **Feste und Messen, Konferenzen und Kongresse;**
- Kurorte, Themen- und Vergnügungsparks;
- Kultur-, **Sozial- und Freizeitzentren, die sich auf Indoor-Aktivitäten beschränken, mit Ausnahme von Bildungszentren für Kinder, Sommerzentren und damit verbundenen gastronomischen Aktivitäten;**
- Betrieb von Spielhallen, Wettbüros, Bingohallen und Casinos;
- öffentliche Wettbewerbe.

Weißer und gelber Sektor

In der weißen Zone und in der gelben Zone **werden öffentlich zugängliche Aufführungen in Theatern, Konzertsälen, Kinos, Unterhaltungs- und Livemusikeinrichtungen und in**



anderen Räumlichkeiten oder Räumen, einschließlich Open-Air-Veranstaltungen, ausschließlich mit vorher zugewiesenen Sitzplätzen und unter der Bedingung durchgeführt, dass ein Abstand von mindestens einem Meter sowohl für Zuschauer, die nicht gewöhnlich zusammenleben, als auch für das Personal **gewährleistet ist**, und der Zugang ausschließlich Personen gestattet ist, die im Besitz einer der grünen Covid-19-Bescheinigungen sind.

Im Besonderen:

- In der weißen Zone darf die zulässige Kapazität 50 % der maximal zulässigen Außenkapazität und 25 % der Innenkapazität bei Veranstaltungen mit einer Zuschauerzahl von mehr als 5.000 im Freien bzw. 2.500 in der Halle nicht überschreiten.
- In der gelben Zone darf die zulässige Kapazität 50 % der maximal zulässigen Kapazität nicht überschreiten, und die maximale Zuschauerzahl darf in keinem Fall 2.500 bei Freiluftaufführungen und 1.000 bei Innenraumaufführungen für jede einzelne Halle überschreiten.

Südtirol - Übergangsmaßnahme

Für einige Tätigkeiten in Südtirol sind - als Übergangsmaßnahme bis zum 31. August - noch Nasentests als Alternative zum Grünen Pass möglich. Dies gilt nur in den Bereichen, in denen die Provinz eine Zertifizierung als Vorsichtsmaßnahme außerhalb der staatlichen Vorschriften vorsieht. Daher können Nasenuntersuchungen vor Ort angeboten werden von Chören und Musikkapellen sowie anderen kulturellen Vereinigungen; bei Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften in Notunterkünften; bei Übungen und Schulungen der Freiwilligen Feuerwehren und anderer freiwilliger Organisationen, die Teil des Katastrophenschutzes des Landes sind; für Mitarbeiter und aktive Teilnehmer an organisierten Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind - dies gilt nicht für Dorffeste und Volksfeste. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für die Benutzung von Umkleieräumen und Gemeinschaftsduschen in geschlossenen Räumen, außer in Fällen, in denen die nationalen Vorschriften die Vorlage eines Grünen Passes vorschreiben.



Wie findet die Überprüfung statt?

Die Zertifizierung wird von der Prüfstelle bei der interessierten Partei angefordert, die den entsprechenden QR-Code (in digitaler oder Papierform) vorlegt. Die VerifyC19-App liest den QR-Code, extrahiert die Informationen und fährt mit der Prüfung des qualifizierten elektronischen Siegels fort.

Green Pass und Freiwillige

Müssen Freiwillige, die an Aktivitäten teilnehmen, für die ein grüner Pass erforderlich ist, einen grünen Pass haben, um ihre freiwilligen Aktivitäten ausüben zu können?

Bisher gibt es keine ausdrückliche Verpflichtung, ebenso wenig wie es Verpflichtungen für Arbeitnehmer gibt, mit Ausnahme derer, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind. **Es ist jedoch ratsam, von Freiwilligen einen grünen Pass zu verlangen.**

Andere wichtige Fristverlängerungen

Sitzungen von Kollegialorganen (Versammlungen und Vorstände): 31.12.2021

Die Verlängerung des Ausnahmezustands hat auch die Verlängerung der Geltungsdauer einer Reihe von Rechtsvorschriften zur Folge. Was uns betrifft, so wurde die Möglichkeit, **Online-Sitzungen von Kollegialorganen** (Versammlungen und Vorstände) privater Vereinigungen, einschließlich nicht anerkannter Vereinigungen, abzuhalten, **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert** (Artikel 73 und 106 des Gesetzesdekrets 18/2020). Es ist auch möglich, auf elektronischem Wege oder per Briefwahl abzustimmen und mittels Telekommunikation an der Versammlung teilzunehmen, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

In Bezug auf die Invalidität, für gebrechliche Arbeitnehmer: 31.10.2021

In Bezug auf die Invalidität ist vorgesehen, dass bis zum 31. Oktober 2021 gebrechliche Arbeitnehmer (öffentliche und private Angestellte mit einer von den zuständigen medizinisch-rechtlichen Stellen ausgestellten Bescheinigung, die

Verstöße und Sanktionen

Bei Nichtkontrolle der grünen Ausweise oder bei Verstoß gegen die Vorschriften über die grünen Ausweise kann sowohl gegen den Betreiber als auch gegen den Benutzer eine Geldstrafe von 400 bis 1000 Euro verhängt werden, und bei dreimaliger Wiederholung des Verstoßes an drei verschiedenen Tagen kann die Tätigkeit für 1 bis 10 Tage eingestellt werden.

Webinar/Informationsaustausch: 18.08.21

ACHTUNG! Um die aktuellen Schwierigkeiten der Vereinswelt bei der Durchführung von Veranstaltungen im Zeitraum Covid-19 zu verstehen, zu sammeln und (wenn möglich) zu lösen, laden wir Sie zu einem Webinar mit Diskussion am 18.08.2021 um 17.00 Uhr ein.

Interessierte können sich unter info@dze-csv.it anmelden.



einen Risikozustand aufgrund von Immundefizienz oder der Folgen onkologischer Erkrankungen oder der Durchführung lebensrettender Therapien bescheinigt, einschließlich der Arbeitnehmer, die im Besitz einer Anerkennung der Invalidität mit einer nachweisbaren Schwere gemäß Art. 3, Absatz 3, Gesetz 104/1992) ihre Arbeit normalerweise flexibel ausführen, auch durch die Zuweisung einer anderen Aufgabe in derselben Kategorie oder im selben Bereich der Einstufung, wie in den geltenden Tarifverträgen festgelegt, oder durch die Durchführung spezifischer beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen, auch in Smart Working.

Fragen über Fragen und (noch) keine Antworten?



Rubrik: Fragen unserer Mitglieder

Das bewegt unsere Mitgliederorganisationen

Sozialbilanz - Was ist der Zweck der Sozialbilanz und welche Verpflichtungen sind zu beachten?

Ziel ist die Erstellung der Sozialbilanz nach den einschlägigen staatlichen Richtlinien, ihre anschließende Einreichung beim einheitlichen Register des Dritten Sektors sowie ihre Veröffentlichung auf der institutionellen Website der betroffenen Struktur des Dritten Sektors.

Ziel der Sozialbilanz ist es, über die Aktivitäten der Körperschaften unter sozialen Gesichtspunkten zu berichten und dabei verschiedene Akteure und Interessengruppen einzubeziehen.

Der Zweck der Sozialbilanz besteht also darin, Informationen zu liefern, die sich von den wirtschaftlichen und finanziellen Informationen unterscheiden und diese ergänzen, mit dem Ziel:

- allen Beteiligten einen Gesamtüberblick über die Tätigkeiten, ihre Art und die Ergebnisse der Einrichtung zu geben;
- einen interaktiven Prozess der sozialen Kommunikation eröffnen;
- Förderung von partizipativen Prozessen innerhalb und außerhalb der Organisation;
- Bereitstellung nützlicher Informationen über die Qualität der Tätigkeiten der Organisation, um das Wissen der Beteiligten und ihre Möglichkeiten zur Bewertung und Auswahl zu erweitern und zu verbessern;
- die Identität und das Wertesystem der Organisation sowie deren Umsetzung in strategische Entscheidungen, Managementverhalten, Ergebnisse und Auswirkungen darlegen;
- Informationen über das Gleichgewicht zwischen den Erwartungen der Stakeholder liefern und die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen angeben;
- Bericht über die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen;
- die Verbesserungsziele darlegen, zu deren Verfolgung sich das Unternehmen verpflichtet hat;



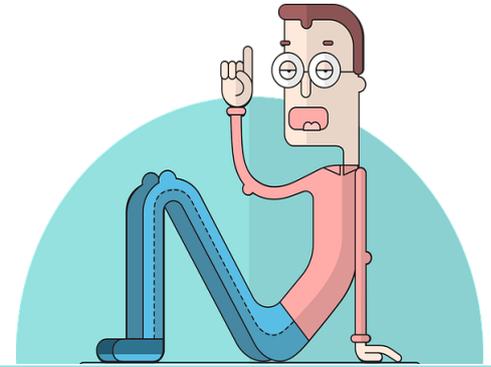
- Hinweise auf die Wechselwirkungen zwischen der Institution und dem Umfeld, in dem sie tätig ist, liefern;
- stellen den im Laufe des Haushaltsjahres geschaffenen "Mehrwert" dar.

Die Verpflichtung, eine Sozialbilanz zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen, ist im Gesetz Nr. 106 vom 6. Juni 2016 vorgesehen, um die Verpflichtung dieser Einrichtungen zur Transparenz und zur Bereitstellung von Informationen, auch für Dritte, zu berücksichtigen.

Die Verpflichtungen werden nach der wirtschaftlichen Dimension der ausgeübten Tätigkeit und der Verwendung öffentlicher Mittel differenziert.

Für Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften und ihrer Konsortien, sowie für Dienstleistungszentren für das Ehrenamt ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Sozialbilanz für die Einreichung und zur Veröffentlichung auf der Website aufgrund ihrer Besonderheiten und Funktionen unabhängig von Größenbeschränkungen verpflichtend vorgesehen.

Andererseits sind alle Einrichtungen des Dritten Sektors, die den Schwellenwert von einer Million Euro überschreiten, verpflichtet, ein solches Dokument zu erstellen, und zwar aufgrund ihrer Einnahmen oder ihres Einkommens.



Besuchen Sie unsere
Academy & Videothek

Und auch in der DZE-Akademie ist und bleibt die Reform des Dritten Sektors weiterhin das zentrale Thema

Bevorstehende Events

Einfach anmelden per E-Mail an info@dze-csv.it.

Weitere Informationen finden Sie unter www.dze-csv.it/academy.

Mittwoch	18.08.2021, 17.00 Uhr	Zweisprachiges Webinar/Informationsaustausch: Um die aktuellen Schwierigkeiten der Vereinswelt bei der Durchführung von Veranstaltungen im Zeitraum Covid-19 zu verstehen, zu sammeln und (wenn möglich) zu lösen, laden wir Sie zu einem Webinar mit Diskussion am 18.08.2021 um 17.00 Uhr ein.
Dienstag	24.08.2021, 15.00 Uhr	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Teams remote zusammenhalten
Donnerstag	26.08.2021, 15.00 Uhr	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Die erfolgreiche Ausschuss-Sitzung
Dienstag	31.08.2021 alternativ 09.30 - 12.00 Uhr oder 14.30 - 17.00 Uhr	Zweisprachiger Workshop in Präsenz mit praktischen Übungen in der Aula zur neuen Haushaltsführung im Dritten Sektor
Mittwoch	01.09.2021, 15.00 Uhr	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Projekte definieren und gut vorbereitet zum Einreichtermin
Freitag	03.09.2021, 17.00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch zu den wichtigsten Google- und Cloud-Diensten (z. B. Nutzung von Writer, Drive, Kontakten, Kalender, Notizen ...)
Freitag	10.09.2021, 17.00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch: "Best off" mit Informationen zu "Spid und PEC", "richtiger Umgang mit dem Internet" und "Online-Sicherheit"
Donnerstag	16.09.2021, 17.00 Uhr	Zweisprachiges Webinar: Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors – was sind die „anderen Tätigkeiten“ und wie werden sie gehandelt?

Stattgefundene Events

Videothek des DZE Südtirol EO

Etwas verpasst? Nachhören ist so einfach und cool! Hier finden Sie die Aufzeichnungen unserer Veranstaltungen: www.dze-csv.it/videothek